

Satzung über die Änderung der Gebührensatzung für den Kinderhort Raisting

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Raisting folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die §§ 5 Abs. 1 (Gebührensatz), 6 (sonstige Entgelte) und 7 (Geschwisterermäßigung) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für den Besuch des Kinderhortes sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit:

| | |
|------------------|------------------------|
| bis zu 2 Stunden | 60,00 Euro monatlich, |
| bis zu 3 Stunden | 75,00 Euro monatlich, |
| bis zu 4 Stunden | 90,00 Euro monatlich, |
| bis zu 5 Stunden | 105,00 Euro monatlich, |
| bis zu 6 Stunden | 120,00 Euro monatlich, |

§ 6 sonstige Entgelte

- (1) Das Entgelt für Mittagessen wird im Einzelfall (pro Mittagessen) erhoben
- (2) Für Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden, wird für Buchungen bis zu vier Wochen pro Jahr 10,00 €, bei Buchungen bis zu acht Wochen pro Jahr 15,00 € Entgelt für Spielmaterial berechnet.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kinderhort, ermäßigt sich die Gebühr um 15 % für das zweite (jüngere) Kind oder weitere Kinder. Das gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher geltende § 5 Abs. 1 in der Fassung vom 01.03.2018, §§ 6 und 7 in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Raisting, 28. Dezember 2018



Martin Höck

Erster Bürgermeister